

Sozialbehörde

7. April 2014

Geschäftsordnung der Sozialbehörde

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Wo in diesem Reglement nur die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, ist jeweils die andere Form mitberücksichtigt.

Die Sozialbehörde nimmt ihre sozialen Aufgaben aufgrund der Gesetzgebung und nach den sich stetig wandelnden, ausgewiesenen Erfordernissen wahr.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Sozialbehörde ist eine Behörde mit eigener Verwaltungsbefugnis gemäss § 56 des Zürcher Gemeindegesetzes. Sie ist Fürsorgebehörde im Sinne vom § 6 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) und besorgt selbständig das Sozialwesen entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Sozialbehörde erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung die vorliegende Geschäftsordnung.

Für Belange, zu denen sich die Geschäftsordnung nicht ausspricht, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung, der Besoldungsverordnung, des Organisationsreglements und anderer verbindlicher Erlasse.

2. Organisation

2.1 Zuständigkeiten

Die Sozialbehörde erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Präsidenten in dringenden, unaufschiebbaren Fällen. Die folgenden Fälle werden generell mittels Präsidialverfügung erledigt:

- Gewährung von Beiträgen für die Betreuung von Kleinkindern (KKBB) gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich
- Gewährung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich
- weitere Fälle von geringer Tragweite (vgl. Gemeindegesetz § 67)

Die Sozialbehörde kann die Erledigung einzelner Aufgaben von geringer Tragweite einzelnen Behördenmitgliedern oder der Verwaltung zur direkten Erledigung übertragen.

2.2 Konstituierung

Die Sozialbehörde konstituiert sich selbst. Der Sozialvorstand ist Präsident der Behörde. Als Vizepräsident amtiert der Stellvertreter des Sozialvorstandes.

Sozialbehörde

7. April 2014

2.3 Entschädigung

Den Mitgliedern der Sozialbehörde steht eine Entschädigung zu. Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung von Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Langnau am Albis.

3. Aufgaben der Sozialbehörde

3.1 Allgemeine Aufgaben

- Aufnahme von sozialen Anliegen
- Abordnung/Delegierte an verschiedene Institutionen/Anlässe
- Vernetzung mit Trägern im sozialen Bereich

3.2 Haupttätigkeit der Sozialbehörde

- Sicherstellung der persönlichen und finanziellen Hilfe im Sinne der Gesetzgebung
- Ausrichtung der Alimentenbevorschussung und der KKBB gemäss kantonaler Gesetzgebung
- Aufsicht über die Kinderkrippen, Horte (nicht bei schulergänzenden Tagesstrukturen) und Tagesmütter

4. Finanzkompetenzen

Die Sozialbehörde richtet sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung und des Organisationsreglements der Gemeinde Langnau am Albis.

Anträge, welche die Finanzkompetenz der Sozialbehörde überschreiten, sind durch die Sozialbehörde dem Gemeinderat zu unterbreiten. Ist die Gemeindeversammlung zuständig, leitet der Gemeinderat die Anträge mit seiner Stellungnahme ergänzt weiter.

5. Geschäftsführung

5.1 Sitzungstermine

Die Sitzungen finden in der Regel alle 3-4 Wochen am Montag statt und beginnen um 18.00 Uhr.

Die Sozialbehörde bestimmt jährlich im Oktober den Terminplan für die ordentlichen Sitzungen des Folgejahres. Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder statt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus zwingenden Gründen verhindert ist, hat dies so rasch als möglich dem Sekretariat mit dem Grund der Verhinderung, mitzuteilen.

Sozialbehörde

7. April 2014

5.2 Geschäftsvorbereitung

Die Akten werden im Sitzungszimmer der Sozialbehörde am Freitag vor der Sitzung ab 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aufgelegt. Jedes Behördenmitglied ist verpflichtet, die Akten vor der Sitzung einzusehen. An der Sitzung wird deren Kenntnis vorausgesetzt.

Die Behördenmitglieder sind berechtigt, Geschäfte zur Behandlung an der nächsten Behördensitzung anzumelden. Entsprechende Anträge sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Sekretariat einzureichen.

5.3 Einladung/Traktandenliste

Das Sekretariat erstellt im Auftrag des Präsidenten eine Traktandenliste, welche den Mitgliedern schriftlich, in der Regel vier Tage vor der Sitzung zugestellt wird. Dringende Geschäfte können zusätzlich behandelt werden. Die Traktandenliste gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- Protokollgenehmigung der letzten Sitzung
- Beschluss-Geschäfte
- Vorberatungs-Geschäfte
- Kenntnisnahme von Präsidialverfügungen und Zirkulationsbeschlüssen
- Mitteilungen I (hohe Wichtigkeit)
- Mitteilungen II
- Kenntnisnahmen (finden keine Aufnahme im Protokoll)
- Orientierung der Sitzungsteilnehmer über aktuelle Themen

5.4 Beschlussfassung

Die traktandierten Geschäfte sind mit einem schriftlichen Antrag zu versehen. Dieser ist in der Regel samt Begründung in der Form eines Beschlusses abzufassen.

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind (Präsident oder Vizepräsident eingeschlossen).

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Geschäfte unter dem Traktandum "Beschlüsse" sind mit einem Begleitblatt versehen. Ist das Wort zu einem Geschäft nicht verlangt worden und haben alle anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung auf dem Begleitblatt vermerkt, so stellt der Vorsitzende die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest. Andernfalls wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat (Stichentscheid).

Die Ablehnung eines Antrages muss begründet werden. Wurde eine Diskussion verlangt, bzw. ein Ablehnungsantrag gestellt, wird über das Geschäft nochmals abgestimmt.

Abwesende Mitglieder können nicht stimmen. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nur für Zirkulationsbeschlüsse zulässig.

Sozialbehörde

7. April 2014

5.5 Protokoll

An der Sitzung nimmt der Leiter Soziales teil. Er hat beratende Stimme und ist zur Antragstellung berechtigt. Er führt ein Sitzungsprotokoll über sämtliche Geschäfte. Dieses liegt spätestens bis zur nächsten Sitzung zur Protokollabnahme vor.

Das Protokoll wird den Behördenmitgliedern nicht ausgehändigt. Es kann jedoch auf der Verwaltung jederzeit eingesehen werden.

Der Leiter Soziales führt das Sekretariat der Sozialbehörde und ist verantwortlich für die Protokollführung. Er hat beratende Stimme und ist zur Antragstellung berechtigt.

5.6 Unterschrift/Visum

Beschlüsse werden durch den Präsidenten und den Leiter Soziales unterzeichnet.

Rechnungen werden durch den Leiter Soziales auf rechnerische und sachliche Richtigkeit überprüft und visiert. Die Zahlungsfreigabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung und des Organisationsreglements.

6. Information

Die Sozialbehörde wird durch den Präsidenten und den Leiter Soziales nach aussen vertreten. Dabei ist das gemeinderätliche Kommunikationskonzept einzuhalten.

7. Amtsgeheimnis

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, in sämtlichen Amtssachen Verschwiegenheit zu üben. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtsausübung.

8. Ausstandspflicht

Mitglieder der Behörde haben nach Verwaltungsrechtspflegegesetz in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Geschäft persönlich beteiligt sind oder ein persönliches Interesse haben, mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt sind, oder Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der Sache tätig waren. Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Muss ein Sitzungsteilnehmer in den Ausstand treten, so hat er während der Behandlungsdauer des betreffenden Geschäftes den Sitzungsraum zu verlassen. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

9. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die im Gemeindegesetz enthaltenen Bestimmungen über die Geschäftsführung der Behörden.

Sozialbehörde

7. April 2014

10. Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Sozialbehörde in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 26. April 2006.

Von der Sozialbehörde mit Beschluss vom 7. April 2014 erlassen.

Sozialbehörde Langnau am Albis

Lorenz Rey
Präsident

Maria Gutbrod
Leiterin Soziales

7. April 2014/mg